

Betreff:

Errichtung eines Offenen Bücherschrankes auf dem Gelände der Kirchengemeinde St. Jakobi

Organisationseinheit:

Datum:

20.05.2016

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	24.05.2016	Ö

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 19.04.2016 bittet der Stadtbezirksrat 310 um einen Sachstandsbericht zur Beantwortung der Fragen zur geplanten Errichtung eines Offenen Bücherschrankes im Bezirk Westliches Ringgebiet auf dem Gelände der St. Jakobi-Gemeinde (Schreiben der Kirchengemeinde an den Stadtbezirksrat vom 30.03.2016).

Hierzu lässt sich Folgendes mitteilen:

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei dem gewählten Standort um nicht-öffentlichen Grund der Kirchengemeinde handelt. Ungeachtet dessen ist eine Beachtung der stadtbildstalterischen und sicherheitsrelevanten Aspekte unausweichlich.

Resultierend aus den jeweils vorangestellten Vorgaben der Kirchengemeinde ist festzuhalten:

- „Es dürfen keine Kosten für die Kirchengemeinde entstehen.“
→ Wie dem Schreiben vom 30.03.2016 zu entnehmen ist, hat der Stadtbezirksrat 310 den Wunsch geäußert, einen Bücherschrank auf dem Gelände der Kirchengemeinde aufzustellen. Somit liegt die Sicherstellung der Finanzierung parallel zu dem Vorhaben auf dem Frankfurter Platz im Verantwortungsbereich des Stadtbezirksrates. Dies betrifft auch ggf. anfallende Kosten für die Pflege und Betreuung des Bücherschrankes.
- „Der Bücherschrank muss rückholbar sein.“
→ Es kommt darauf an, für welchen Typus sich der Bezirksrat resp. die Kirchengemeinde entscheiden wird. Sollte auch hier parallel zum Standort Frankfurter Platz eine Telefonzelle ausgewählt werden, muss diese gegen Umfallen etc. mit einem entsprechenden Fundament gesichert werden. Fragen der Statik und Verankerung werden verwaltungsintern geregelt. Die Sicherstellung der Finanzierung erfolgt über das Budget des Stadtbezirksrates.
- „Frage der Versicherung des Bücherschrankes gegen Gefahren, die mit dem Schrank einher gehen könnten (Vandalismus etc.)“
→ Die Kirchengemeinde ist in Versicherungsfragen durch eine Vereinbarung mit der Stadt Braunschweig freizustellen.

Überdies wird auf die Parameter für die Aufstellung eines Öffentlichen Bücherschrankes auf Privatgrund hingewiesen (siehe Anlage 1: Mitteilung Nr. 15-00930).

Eine belastbare Kostenermittlung kann derzeit noch nicht erstellt werden, da, mit Blick auf den abschließenden Entscheidungsprozess zu dem auf dem Frankfurter Platz aufzustellenden Bücherschrank, noch keine Festlegung zur Gestalt des neuen Bücherschrankes vor der St. Jakobi-Gemeinde getroffen worden ist.

Dr. Hesse

Anlage/n: Anlage 1: Mitteilung Nr. 15-00930

Betreff:**Sachstand: Offene Bücherschränke****Organisationseinheit:****Datum:**

30.10.2015

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	03.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (zur Kenntnis)	03.12.2015	Ö

Sachverhalt:

Auf Grundlage entsprechender Nachfragen der Stadtbezirksräte 331 und 310 und unter Bezugnahme auf die aktuelle Nachfrage des Stadtbezirksrates 310 (Drs.-Nr. 15-00647) hatte sich die Verwaltung im Rahmen einer Mitteilung (Drs.-Nr. 15-00384) an die entsprechenden Stadtbezirksräte gewandt, um die Voraussetzungen für die Realisierung eines Offenen Bücherschränkes darzustellen. Diese Mitteilung wurde von den Stadtbezirksräten 310 und 331 nicht zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Verwaltung ging es mit der o. g. Mitteilung darum, die Stadtbezirksräte auf die (baulichen) Besonderheiten hinzuweisen, die mit der Realisierung von Bücherschränken in Braunschweig einhergehen.

Dies vorausgeschickt teilt die Verwaltung ergänzend Folgendes mit:

Zu den gewünschten Aufstellungsorten der Bücherschränke liegen der Verwaltung nunmehr Vorschläge für eventuelle Standorte vor. Dabei handelt es sich um die Bereiche Frankfurter Platz resp. alternativ Bereich Amalienplatz, den Bereich Goslarische Straße (StBezRat 310) und den Nibelungenplatz (StBezRat 331). Es lässt sich festhalten, dass an den genannten Orten grundsätzlich Bücherschränke aufgestellt werden können, wenn die baurechtlich verbindlichen Vorgaben eingehalten werden. Die tabellarische Übersicht bittet die Verwaltung als Hinweiskatalog zu verstehen.

Zur Realisierung der Bücherschränke werden die jeweiligen Stadtbezirksräte 310 und 331 nunmehr gebeten, aus den Standortvorschlägen einen zu konkretisieren, darüber hinaus ein von ihnen gewünschtes Modell zu benennen, da für eine detaillierte Prüfung eines konkreten Standorts eine Ausweisung in einem Lageplan und eine grobe Darstellung des Objekts erforderlich sind.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Voraussetzungen für die Aufstellung von offenen Bücherschränken im öffentlichen Raum sowie auf privaten Grundstücken dargestellt, da die genannten, potenziell in Frage kommenden Standorte beide Bereiche betreffen.

Öffentlicher Raum	Privatgrundstück
Baurechtliche Aspekte: <ul style="list-style-type: none">- eine Aufstellung eines „Offenen Bücherschränkes“ bedarf grundsätzlich der baurechtlichen Prüfung (Planungsrecht, Bauordnungsrecht, stadtgestalterische Aspekte, Verkehrssicherheit etc.);	Bauordnungsrechtlich wäre die Genehmigungspflicht zu prüfen. Allerdings ist aufgrund der zu erwartenden Größe der Bücherschränke von einer bauordnungsrechtliche Genehmigungsfreiheit auszugehen. (siehe Punkt 4). Der Bauherr hat trotzdem die

	baurechtlichen Vorschriften einzuhalten (geltendes Planungsrecht, ggf. Abstände etc.)
- die Einbeziehung der entsprechenden Fachdienststellen wie FB Stadtplanung und Umweltschutz, FB Tiefbau und Verkehr, Referat Stadtbild und Denkmalpflege und Referat Bauordnung muss sichergestellt werden;	Beteiligung der Bauordnung nur für den Fall, dass genehmigungspflichtig oder planungsrechtlich abweichungsbedürftig.
- Versicherungsfragen sind zu klären;	Obliegt dem Bauherrn/ Grundstückseigentümer.
- Bauordnungsrechtlich ist eine Baugenehmigung erst ab einer Höhe von 3,00 m und einem Rauminhalt von mehr als 50 cbm gemäß § 60 NBauO, Anhang Nr. 5.6 erforderlich. Seitens der Verwaltung wird derzeit davon ausgegangen, dass die Bücherschränke diese Größe nicht erreichen;	◀ Dito bzw. siehe Punkt 1
- Die Aufstellung eines Bücherschränkes muss im Einzelfall geprüft werden, wobei die Belange des Verkehrs und der Stadtbildgestaltung und – je nach Aufstellort – des Denkmalschutzes mit zu berücksichtigen sind;	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Aufstellung auf privater Fläche können im Einzelfall denkmalrechtliche Belange berührt sein, auch wenn es keines Bauantrags bedarf. - wenn genehmigungspflichtig, würde das Referat Bauordnung beide Fachdienste beteiligen
- Das Planungsrecht der jeweiligen Örtlichkeit muss eingehalten werden und ggf. sind Sondernutzungsgenehmigungen zu beantragen;	Auch wenn genehmigungsfrei, ist das Öffentliche Baurecht, einschließlich Planungsrecht einzuhalten, Abweichungsbedarf ist vom Einzelfall abhängig und im Vorfeld vom Bauherrn abzuklären.
- Ausreichende Gehwegbreiten und Sichtbeziehungen müssen erhalten bleiben;	Hinweis: Die Einsehbarkeit der Verkehrsflächen bei Zu- und Abfahrten von Grundstücken muss gewährleistet bleiben.
- Die sichere Verankerung im Untergrund muss gewährleistet sein;	Die Statik würde auch für den Fall der Genehmigungsbedürftigkeit nicht vom Referat Bauordnung geprüft, der Standsicherheitsnachweis liegt in der Verantwortung des Bauherrn.
- Bei der Auswahl des Schrankmodells sollte auf dauerhafte Einsatzfähigkeit und zeitgemäße, auf das sonstige Stadtmobiliar abgestimmte Gestaltung Wert gelegt werden.	Für private Aufstellungsfächen ist keine Abstimmung erforderlich.
- Verkehrssicherungspflicht	Obliegt dem Bauherrn/ Grundstückseigentümer.
Pflichten:	Liegt in der Verantwortung des Bauherrn/ Eigentümers.
<ul style="list-style-type: none"> - Der Schrank sollte regelmäßig auf Schäden und Standsicherheit kontrolliert werden. Dies bezieht die regelmäßige Pflege aufgrund von Witterungseinflüssen ein; - Die regelmäßige Durchsicht der eingestellten Bücher muss 	

<p>gewährleistet werden, um insbesondere unangemessene Literatur (gewaltverherrlichende, jugendgefährdende Medien) zu entfernen.</p>	
--	--

Finanzierung der „Offenen Bücherschränke“:

Die Finanzierung der Bücherschränke wird aus dem Budget der jeweiligen Stadtbezirksräte sichergestellt; ebenso die möglicherweise entstehenden Folgekosten. Ich verweise des Weiteren auf die Mitteilung Drs.-Nr. 15-00384 und den dort dargestellten Aspekt, Schrankpaten seitens der Stadtbezirksräte zu benennen, die den Bücherschrank nach Aufstellung pflegen und kontrollieren.

Nächste Schritte:

Damit die Verwaltung in eine konkrete Prüfung und Umsetzung eintreten kann, bedarf es nunmehr der bereits oben genannten Konkretisierungen der Standorte. Nach entsprechender Mitteilung der StBezRäte 310 und 331 wird die Verwaltung die nächsten Schritte einleiten, um die Bücherschränke realisieren zu können.

Die Verwaltung weist zudem auf die Diskrepanz zu den in der letzten Mitteilung (Drs.-Nr. 15-00384) genannten Kosten für das „Modell 4“ der Firma „BOKX“ (ca. 5.500 Euro) hin, welches die baulichen Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt (eingestellte Mittel: 2.500 Euro – StBezRat 310 und 3.800 Euro – StBezRat 331). Ggf. lassen sich auch kostengünstigere Lösungen (z. B. ausgediente Telefonzellen o. ä.) finden. Ob diese die in der obigen Tabelle aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Dr. Hesse

Anlage/n: